

# Satzung

Haus & Grund Meißen und Umgebung  
Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer-Verein Meißen und Umgebung

## § 1 Name, Sitz und Eintragungsbegehren

1. Der Verein führt den Namen: „Haus & Grund Meißen – Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer – Verein in Meißen und Umgebung“ im folgenden „Verein“ genannt.

Kurzbezeichnung: „Haus & Grund Meißen und Umgebung“.

Der Sitz und der Erfüllungsort des Vereins ist 01662 Meißen und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

2. Nach der Eintragung lautet der Name des Vereins:

„Haus & Grund Meißen – Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer – Verein in Meißen und Umgebung e. V.“

Kurzbezeichnung: „Haus & Grund Meißen und Umgebung e.V.“

## § 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein bezweckt unter Ausschluss von Erwerbsinteressen die Wahrung der gemeinsamen Rechte und Pflichten des örtlichen Haus-, Wohnungs- und Grundeigentums, und die Förderung des Wohnungswesens. Insbesondere obliegt ihm die Beratung und Aufklärung seiner Mitglieder über Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit dem Haus-, Wohnungs- und Grundeigentums. Der Verein unterhält zu diesem Zweck entsprechende Einrichtungen.
2. Der Verein wird dem Landesverband Sachsen „Haus & Grund Sachsen, Landesverband Sächsischer Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer e.V.“ angeschlossen.

## § 3 Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, welchen das Eigentum, das Miteigentum oder ein sonstiges dingliches Recht an einem bebauten oder unbebauten Grundstück bzw. an einem Gebäude zusteht oder die beabsichtigen, diese Rechte zu erwerben. Das gleiche gilt für Ehegatten der vorgenannten Personen sowie für Verwalter von Grundeigentum. Bei Gemeinschaften von Eigentümern und sonstigen dinglich Berechtigten können alle Beteiligten die Mitgliedschaft einzeln oder gemeinsam erwerben.
2. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet:
  - a) durch Austritt:

Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Der Austritt ist dem Verein 6 Monate vor Schluss des Kalenderjahres schriftlich, durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein zu erklären.

b) durch Tod.

c) durch Ausschluss:

Der Ausschluss erfolgt bei Nichterfüllung der dem Mitglied nach dieser Satzung obliegenden Pflichten oder aus sonstigen wichtigen Gründen durch den Vorstand. Der Ausgeschlossene kann binnen vier Wochen Beschwerde beim Vorstand einlegen. Über diese entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig.

4. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein. Die bereits entstandenen und entstehenden Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein werden durch den Austritt oder Ausschluss seines Mitgliedes nicht berührt.

#### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind berechtigt:

- a) den Rat und die Unterstützung des Vereins in Anspruch zu nehmen,
- b) die Einrichtungen des Vereins zu benutzen,
- c) an den Versammlungen des Vereins teilzunehmen und ihre Stimme abzugeben.

2. Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) die gemeinsamen Belange des Haus-, Wohnungs- und Grundeigentums wahrzunehmen und zu fördern.
- b) den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben in jeder Weise zu unterstützen.

#### **§ 5 Beiträge**

Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein von den Mitgliedern Beiträge, deren Höhe und Fälligkeit auf Vorschlag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestimmt.

#### **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand.
2. die Mitgliederversammlung.

#### **§ 7 Der Vereinsvorstand**

1. Der Vorsitzende des Vorstandes bzw. sein Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich mit Einzelvertretungsmacht. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 3 Jahre.

2. Der Vorsitzende und im Vertretungsfalle sein Stellvertreter sind bei Ausübung ihrer Befugnisse an die Regelungen in dieser Satzung, die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung gebunden.
3. Die Wahl des Vorstandes erfolgt in der Ordentlichen Mitgliederversammlung durch Abstimmung der Mitglieder. Es entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
4. Die Wahl zum Vorstandsmitglied kann nur widerrufen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Zur Abberufung des Vorstandes ist eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder bei der Mitgliederversammlung erforderlich.
5. Der Vorstand tritt nach Ermessen des Vorsitzenden oder auf Antrag von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern zu seinen Beratungen zusammen und fasst seine Beschlüsse durch Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder zugegen ist.
7. Der Verlauf und die Beschlüsse der Vorstandssitzung bedürfen der Niederschrift, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 8 Die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung dient der Unterrichtung und Aussprache über die Belange des Haus-, Wohnungs- und Grundeigentums und über die Tätigkeit des Vereins sowie der ihr zustehenden Beschlussfassung. Jährlich hat eine Jahreshauptversammlung (Mitgliederversammlung) stattzufinden; dieser obliegen namentlich folgende Aufgaben:
  - a) Rechenschaftslegung und die Wahl des Vorstandes,
  - b) die Beschlussfassung über den Jahres-, Kassen- u. Prüfbericht sowie den Haushaltplan,
  - c) die Entlastung für den Vorstand,
  - d) die Wahl von zwei Kassenprüfern,
  - e) die Festsetzung der Mitgliederbeiträge,
  - f) die Änderung der Satzung,
  - g) die Auflösung des Vereins.
2. Darüber hinaus kann eine Mitgliederversammlung vom Vorstand zur Unterrichtung, Beratung und Beschlussfassung über dringende Fragen der Vereinstätigkeit und der Organisation einberufen werden.

Eine Mitgliederversammlung ist auch einzuberufen, wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe eines Grundes vom Vorstand verlangt.
3. In der Mitgliederversammlung können sich die Mitglieder durch Ehegatten oder durch den Verwalter ihres Haus-, Wohnungs- und Grundeigentums oder einen sonstigen schriftlich bevollmächtigten Vertreter vertreten lassen.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende der Mitgliederversammlung.

5. Die Berufung der Mitgliederversammlung erfolgt mindestens 10 Tage vorher durch schriftliche Bekanntmachung unter Angabe der Tagesordnung in einer hiesigen Tageszeitung, in der Vereinszeitung oder durch schriftliche Einladung.

6. Der Vorsitzende des Vorstandes bzw. dessen Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung. Sollten beide verhindert sein, so haben die anwesenden Vorstandsmitglieder einen Vorsitzenden aus ihrer Mitte zur Leitung der Mitgliederversammlung zu ernennen.

### § 9 Satzungsänderung

Änderungen dieser Satzung bedürfen einer 3/4-Mehrheit der Mitgliederversammlung. Ein Beschluss über die Satzungsänderung ist nur möglich, wenn in der Einladung zu der Mitgliederversammlung die Änderungsanträge bekannt gegeben sind.

### § 10 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann auf Antrag des Vereinsvorstandes oder der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss erfordert die Anwesenheit von  $\frac{3}{4}$  der stimmberechtigten Mitglieder und eine 3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

2. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so erfolgt innerhalb von vier Wochen die Einberufung einer neuen Versammlung, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen mit 3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen kann. Im Falle der Auflösung findet eine Liquidation statt, die der zuletzt amtierende Vereinsvorstand als Liquidator durchzuführen hat.

3. Über die Verteilung des Vermögens beschließt die letzte Mitgliederversammlung.

Meißen, den

28.11.05

Unterschriften der Gründungsmitglieder:

*P. Sell*  
*H. W. ...*  
*Florian ...*  
*...*